

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 4. Sitzung vom 17. September 2020

Traktanden Nr. 322
Registratur Nr. 10.3.72
Axioma Nr. 3354

Ostermundigen, 22.04.2020 / GasMel / SteBar



Überparteiliche Motion betreffend Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinde Ostermundigen aufgrund des Debakels der PVS BIO; Berichterstattung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Der Gemeinderat wurde beauftragt, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinde Ostermundigen aufgrund des Debakels der PVS BIO an die Hand zu nehmen. Der Gemeinderat liess sich in diesem Geschäft von Frau Dr. Isabelle Vetter (Hubatka Müller Vetter, Rechtsanwältin, Zürich) beraten. Es erfolgten Schriftenwechsel mit der PVS BIO und diverse Kontakte mit der Aufsichtsbehörde durch den Gemeinderat sowie durch Frau Dr. Isabelle Vetter. Ferner liess der Gemeinderat zwei umfassende Rechtsgutachten erstellen. Der Gemeinderat informierte sodann die Geschäftsprüfungskommission laufend über die getätigten und weiteren Schritte zur Umsetzung. Der Gemeinderat hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel soweit sinnvoll ausgeschöpft. Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage und den eindeutigen Ergebnissen der eingeholten Rechtsgutachten sieht sich der Gemeinderat jedoch gezwungen von weiteren Massnahmen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen Abstand zu nehmen.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen, den Artikel 53 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats vom 26. Oktober 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Berichtserstattung des Gemeinderates.
2. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Am 28. Juni 2018 wurde eine überparteiliche Motion betreffend Stand der Umsetzung der Motion betreffend Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinde

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Ostermundigen aufgrund des Debakels der Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen-Ittingen-Ostermundigen («PVS BIO») erheblich erklärt (Motion eingereicht am 3. Mai 2018). Die Motion beauftragte den Gemeinderat, ein Gutachten in Auftrag zu geben und gestützt darauf gemeinsam mit der GPK über die Einleitung von allfälligen Klagen oder Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Weiter solle der Gemeinderat das Gutachten und seine Überlegungen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dem Grossen Gemeinderat (GGR) unterbreiten.

Der Gemeindepräsident Thomas Iten sowie die Vize-Gemeindepräsidentin Aliko Panayides traten umgehend in Ausstand, da sie dem Stiftungsrat der PVS BIO angehören.

2.2. Bislang ergriffene Massnahmen

Der Gemeinderat gelang mit Schreiben vom 20.09.2018 erstmals an den Stiftungsrat der PVS BIO. Dieses Vorgehen erfolgte aufgrund einer Besprechung zusammen mit der Motionärin und einem BVG-Experten. In diesem Schreiben äusserte sich der Gemeinderat zu der Ausgangslage, erinnerte den Stiftungsrat an seine Pflichten und forderte mehr Transparenz. Weiter stellte der Gemeinderat folgende Anträge an den Stiftungsrat:

Anträge an den Stiftungsrat:

- 1. Der Stiftungsrat der PVS B-I-O wird ersucht, eine Untersuchung durch einen externen Experten durchführen zu lassen, welcher insbesondere sämtliche Vorkommnisse und Entwicklungen der Jahre 2005 - 2015 innerhalb der Stiftung zusammenhängend mit der Unterdeckung aufarbeitet und wertet.*
- 2. Sowohl die Wahl des externen Experten sowie der Projektauftrag bezüglich der hiervor genannten Untersuchung ist mit der Gemeinde Ostermundigen abzustimmen.*
- 3. Die Untersuchung ist innert Frist von drei Monaten und mittels Untersuchungsbericht abgeschlossen werden.*
- 4. Der Gemeinde Ostermundigen ist ferner das vollumfängliche Akteneinsichtsrecht in Zusammenhang mit der erwähnten Untersuchung zu gewähren.*
- 5. Die Gemeinde Ostermundigen ersucht den Stiftungsrat PVS B-I-O weiter, die sich allfällig aus der Untersuchung ergebenden Resultate rechtlich beurteilen zu lassen und alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu ergreifen, um Ersatz für den entstandenen Schaden geltend zu machen.*
- 6. Die Gemeinde Ostermundigen beantragt dem Stiftungsrat PVS B-I-O verjährungsunterbrechende Massnahmen zu ergreifen, sofern diese nicht bereits ergriffen wurden.*

Zeitgleich beauftragte der Gemeinderat erstmals Frau Dr. Isabelle Vetter (Hubatka Müller Vetter, Rechtsanwälte, Zürich) für die Erstellung eines Kurzgutachtens bezüglich Umsetzbarkeit der Motion und allgemeine Beratung des Gemeinderates in der Angelegenheit.

Der Stiftungsrat der PVS BIO liess sich zum Schreiben der Gemeinde Ostermundigen am 5.11.2018 (Eingang des Schreibens erfolgte erst im Dezember 2018) verlauten. Er hielt darin fest, er habe die Vorkommnisse um die Unterdeckung der PVS BIO umfassend untersucht. Dazu sei ein unabhängiger sowie ausgewiesener, externer Experte und eine Schweiz weit führende, u.a. in BVG-Recht spezialisierte Anwaltskanzlei beigezogen worden. Der Stiftungsrat habe die Möglichkeit auf Verantwortlichkeitsklagen seriös geprüft.

Aufgrund des hohen Prozessrisikos, welches die beratende Anwaltskanzlei attestiere, habe sich der Stiftungsrat entschieden keine Gerichtsverfahren anzustreben. Aufgrund einer von einer versicherten Person eingereichten Strafanzeige sei zudem eine Strafuntersuchung eröffnet worden. Da die Staatsanwaltschaft jedoch zum Schluss gekommen sei, dass keine strafrechtlich relevanten Tatbestände erfüllt worden seien, wurde das Strafverfahren eingestellt. Aufgrund dieser Ausführungen werde vom erneuten Beizug eines Experten abgesehen. Der Stiftungsrat machte zudem geltend, dass Arbeitgeber grundsätzlich kein direktes Weisungsrecht gegenüber einer Vorsorgestiftung zukomme und gestützt auf Art. 86 BVG sei des Weiteren auch kein Einsichtsrecht möglich.

Die Rechtsanwältin Isabelle Vetter erstellte am 5. September 2019 im Auftrag der Gemeinde Ostermundigen eine Stellungnahme. In der nachfolgenden Korrespondenz der Gemeinde Ostermundigen mit der PVS BIO (Schreiben vom 5. November 2018, vom 6. März 2019, vom 28. Mai 2019 sowie vom 11. Juli 2019, jeweils mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht) konnte keine Klärung der Angelegenheit erreicht werden. In der Folge wurde die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht mit Schreiben von Rechtsanwältin Vetter vom 22. Juli 2019 gebeten, der Gemeinde Ostermundigen Einsicht in die wesentlichen Akten zu gewähren (insbesondere Gutachten zur Haftungsfrage) und Auskunft darüber zu geben, ob und inwiefern die Aufsichtsbehörde die Abklärung möglicher Haftungsansprüche begleitet hat. Mit Schreiben vom 20. September 2019 verwies die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht die Gemeinde Ostermundigen für Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Arbeitgebern an das zuständige Gericht. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht wurde kein Handlungsbedarf festgestellt, da kein Mangel im Sinne von Art. 62 Abs. 1 Buchstabe d BVG vorliege. Es stünden weder Ansprüche von Destinatären in Frage noch würden der Vorsorgeeinrichtung Geldmittel fehlen, welche infolge eines allfälligen Verfahrens mit Ausgang im Sinne der Gemeinde Ostermundigen der Vorsorgeeinrichtung zufließen würden bzw. müssten. Die verlangten Auskünfte und Unterlagen müssten in einem offiziellen Gerichtsverfahren erhältlich gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde teilt offensichtlich die Meinung der vom Stiftungsrat der PVS BIO beigezogenen Anwaltskanzlei, wonach die rechtliche Verfolgung von Verantwortlichkeitsansprüchen keinen Sinn macht.

Im November 2019 beauftragte der Gemeinderat die Rechtsanwältin Frau Isabelle Vetter erneut zur Verfassung eines Gutachtens. Dieses sollte die aktuelle Ausgangslage sowie die verbleibenden Möglichkeiten der Gemeinde Ostermundigen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen darlegen.

Den GPK-Mitgliedern wurde vollumfänglich Einsicht in die Gutachten gewährt (siehe Punkt 3). Die beiden Gutachten können jedoch dem Grossen Gemeinderat nicht ausgehändigt werden (Sollte der GGR zu einem anderen Schluss kommen als der Gemeinderat, so wäre die jetzige Veröffentlichung der Gutachten für das Ergreifen weiterer rechtlicher Massnahmen nicht zweckdienlich.).

Rechtliche Grundlagen und Erwägungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeinde keine direkten Verantwortlichkeitsansprüche gestützt auf BVG zustehen und die Gemeinde deswegen kein direktes Einsichtsrecht in die Akten der Vorsorgestiftung erhält. Dieses Akteneinsichtsrecht aufgrund indirekter Ansprüche auf dem Klageweg geltend zu machen ist gemäss

Einschätzung der beauftragten Rechtsanwältin nicht ratsam, da die Erfolgsaussichten mit dem finanziellen Risiko eines Prozesses in keinem Verhältnis stünden bzw. das Prozessrisiko ist als hoch einzustufen. Ohne Akteneinsichtsrecht lassen sich keine Verantwortlichkeitsklagen umsetzen.

Das Gutachten legt sodann dar, dass ebenfalls der Rechtsweg über die Aufsichtsbehörde erschöpft bzw. dass eine offizielle Aufsichtsbeschwerde der Gemeinde Ostermundigen nicht taugt. Über die Aufsichtsbehörde könnte ebenso wenig das vorgenannte Akteneinsichtsrecht erreicht werden.

3. Einbezug der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Gemeinderat stand während den ganzen Abklärungen in engem Austausch mit dem GPK-Präsidium und informierte die GPK regelmässig anlässlich ihrer ordentlichen Sitzungen. Die GPK wurde in alle richtungsweisenden Entscheidfindungen des Gemeinderates miteinbezogen.


Weiter fand am 4. März 2020 eine ausserordentliche GPK Sitzung statt. Diese hatte die erste Lesung des vorliegenden Antrages zum Thema. Der GPK wurden die Gutachten von Rechtsanwältin Isabelle Vetter vorgelegt und es wurden der GPK die Erwägungen des Gemeinderates präsentiert. An der Sitzung nahm ebenfalls die Rechtsanwältin Isabelle Vetter teil, damit die GPK die Gelegenheit hatte, Fragen zum Gutachten direkt an die Verfasserin zu stellen.

4. Fazit

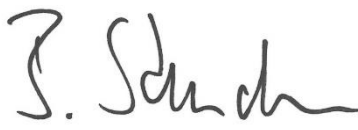
Der Gemeinderat hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel soweit sinnvoll ausgeschöpft. Die obigen Ausführungen sowie die Gutachten von Rechtsanwältin Isabelle Vetter legen dar, dass alle anderen Massnahmen mangels Rechtsgrundlage nicht umsetzbar oder zumindest einer Abwägung zu den Prozessaussichten nicht standhalten.

Der Gemeinderat ist sich seiner Pflichten gegenüber den Arbeitnehmenden sowie den Steuerzahlenden bewusst. Das Bedürfnis nach finanziellem Ersatz für die Gemeinde und Transparenz über die Vorkommnisse rund um die Unterdeckung der PVS BIO wurden vom Gemeinderat in seinen Abwägungen stark gewichtet. Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage und den eindeutigen Ergebnissen der eingeholten Rechtsgutachten sieht sich der Gemeinderat jedoch gezwungen von weiteren Massnahmen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Abstand zu nehmen. Das Prozessrisiko und damit einhergehend das finanzielle Risiko für Ostermundigen ist insgesamt als zu hoch einzustufen.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Andreas Thomann
2. Vize-Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin